

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand Juli 2013



Durch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden die vorhergehenden ungültig. Sie können später selbst durch eine neue Version verändert werden.

Artikel 1 - Anwendung - Definitionen

- 1.1.** Sämtliche Verkäufe von Produkten durch ACOME (nachstehend "der Verkäufer") unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie dem in der Folge definierten "Kaufvertrag". Die in den vorliegenden Unterlagen enthaltenen Bestimmungen können nur verändert werden und sind dem Verkäufer gegenüber nur wirksam mit schriftlichem und unterzeichnetem Einverständnis des Verkäufers (nachstehend: die „Sonderbedingungen“), das den genauen Text der veränderten Klauseln im Vergleich zu den vorliegenden Bedingungen enthält, von denen die anderen Bestimmungen anwendbar bleiben. Der Kaufvertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- den Sonderbedingungen,
 - den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen,
 - den technischen Beschreibungen, in denen der Gegenstand des Kaufvertrages angeführt ist,
 - dem Angebot und der Auftragsbestätigung des Verkäufers,
 - den technischen und administrativen Vorschriften, den gesetzlichen Bestimmungen, den Normen, D.T.U. und den technischen Anleitungen, die eventuell anwendbar sind.

Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Kaufvertrages gilt der Anwendungsvorrang entsprechend der Reihenfolge der vorstehenden Liste.

- 1.2.** Unbeschadet der Sonderbedingungen, insbesondere was den Export anbetrifft, wird der Kaufvertrag frühestens mit seiner Unterzeichnung durch den Käufer und den Verkäufer bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers gültig und hat die Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Folge, unter Ausschluss jeder besonderen oder allgemeinen Bedingungen des Käufers, in welcher Form auch immer.

Artikel 2 - Angebot

- 2.1.** Die in den Katalogen, Notizen und Preislisten, technischen und vertriebenen Dokumentationen des Verkäufers gemachten Angaben werden nur informationshalber erteilt und stellen keinesfalls förmliche Angebote dar, die den Verkäufer endgültig verpflichten würden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ein Produkt aus seinen vorgenannten Preislisten oder Werbeprospekten ohne Vorankündigung zu entfernen. In gleicher Weise unterliegt die Verbesserung seiner Produkte durch den Verkäufer im Rahmen seines technologischen Fortschritts oder der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften keinerlei vorhergehender Anündigung, selbst wenn diese Verbesserung Abweichungen in den technischen Eigenschaften der besagten Produkte mit sich bringt.
- 2.2.** Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen schuldet der Verkäufer für seine Produkte keinen Erfolg. Seine Verpflichtungen beschränken sich auf den Verkauf und die Lieferung der Produkte in Übereinstimmung mit den Beschreibungen, Eigenschaften und Spezifikationen, die im Kaufvertrag aufgeführt sind.
- 2.3.** Der Verkäufer ist an die von seinen Vertretern oder Angestellten eingegangenen Verpflichtungen nur dann gebunden, wenn diese Gegenstand einer schriftlichen und unterzeichneten Bestätigung sind, welche von einer für diese Zwecke ordnungsgemäß bevollmächtigten Person stammt.
- 2.4.** Außer im Falle einer gegenseitigen Bestimmung bleiben die Angebote innerhalb einer Optionsfrist von 15 Tagen gültig. Die Angebote für Zusatzprodukte sind Gegenstand eines gesonderten Angebotes.

Artikel 3 - Sonstige Hinweise zum Zustandekommen des Kaufvertrages

- 3.1.** In Ermangelung der ausdrücklichen Bestätigung durch den Verkäufer, wie in Artikel 1.2 vorgesehen, aus welchen Gründen auch immer, kann sich die Annahme der Bestellung auch aus dem Versand der Produkte ergeben.
- 3.2.** Um akzeptiert zu werden, muss der erste Kaufvertrag mit jedem neuen Käufer unter anderem seine Bankreferenzen enthalten.
- 3.3.** Ein vom Käufer gestellter Antrag auf Veränderung der Spezifikationen des Kaufvertrages kann nur dann berücksichtigt werden, wenn er dem Verkäufer schriftlich und vor Beginn der Ausführung des Kaufvertrages zugeht (Beginn der Herstellung bzw. Verpackung bei im Lager vorräufigen Produkten.)

Artikel 4 - Preis

- 4.1.** Mit Ausnahme von abweichenden Sonderbedingungen verstehen sich die Preise der Produkte in Euro ohne Mehrwertsteuer und ab Werk oder Geschäft des Verkäufers (Verkäufe in Frankreich) oder EX WORKS gemäss den Incoterms Ausgabe 2010 (ICC, internationale Verkäufe).
- 4.2.** Die Produkte werden zu den im Angebot vereinbarten Preis verkauft. Der Preis kann gemäß der Veränderung der Kosten für die Produktbestandteile zu den in dem Angebot angegebenen Bedingungen angepasst werden. Die in Rechnung gestellten Preise sind diejenigen, die am Tage der Bereitstellung der Produkte gelten. Die Kostenänderung der Bestandteile oder die Änderung der Preisliste, der allgemeinen Transport- oder Zollbedingungen - für die zum Export bestimmten Produkte - stellen auf keinen Fall einen Grund für den Wegfall des Kaufvertrages dar.

Artikel 5 - Lieferbedingungen

- 5.1.** Mit Ausnahme von gegenteiligen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 werden die Produkte ab Werk/Lager des Verkäufers oder EX WORKS geliefert. Die Verladung, die Verstaung und die Befestigung gehen zu Lasten des Käufers. Die Risiken gehen ab dieser Lieferung auf den Käufer über, obwohl der Eigentumsübergang in Übereinstimmung mit nachfolgendem Artikel 14 erst später stattfindet. Infolgedessen werden die Waren stets auf Gefahr des Käufers transportiert, der sich bei Schadenersatzansprüchen einzig und allein an den Transporteur wenden kann.
- 5.2.** Außer bei gegenteiligen Bestimmungen in den Sonderbedingungen übernimmt der Käufer den Transport und die Versicherung der Produkte ab ihrer Übergabe. Eventuelle Maßnahmen des Verkäufers, auf ausdrückliches Verlangen des Käufers, im Hinblick auf die Bestimmung oder Ausführung des Transports bzw. die Versicherung der Produkte, werden im Namen und auf Rechnung des Käufers vorgenommen, ohne dass dem Verkäufer hierdurch die Eigenschaft oder die Verantwortung eines Spediteurs oder Transporteurs übertragen wird. Wenn mit Einverständnis des Verkäufers der Versand durch den Willen des Käufers verzögert wird, werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert und befördert, ohne Verantwortung für den Verkäufer. Diese Bestimmungen verändern keinesfalls die Verpflichtungen zur Zahlung der Produkte und stellen keine Änderung des Kaufvertrages dar.
- 5.3.** In Abweichung von Artikel 5.1, der die Lieferung ab Werk oder EX WORKS vorsieht, wird in allen Fällen, in denen der Verkäufer gemäss dem gewählten Incoterm die Organisation des Transports übernehmen muss, der Versand nach Wahl des Verkäufers durch jegliches Transportmittel zum niedrigsten Preis durchgeführt. Wenn im gleichen Fall der Käufer seinen eigenen Transporteur oder besondere Transportbedingungen verlangt, stellt der Verkäufer ihm zusätzliche Transportkosten, die ihm aus diesen Gründen anfallen, in Rechnung.
- 5.4.** Der Käufer oder sein Vertreter entlastet den Transporteur erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Produkte vollständig und in einwandfreiem Zustand sind. Wie in Artikel 5.1 vorgesehen, hat er im Falle von Transportschäden oder Fehlmengen die in Artikel L.133.3 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen gesetzlichen Formalitäten zu

erledigen oder, wenn es sich um einen internationalen Transport handelt, sich an das anwendbare internationale Abkommen zu halten.

Artikel 6 - Lieferfristen

- 6.1.** Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen gelten ab der Auftragsbestätigung. Diese Fristen werden rein informationshalber angegeben, und ihre Überschreitung hat weder die Nichtigkeit des Kaufvertrages, noch eine Entschädigung zur Folge, es sei denn, dem Verkäufer wird ein schwerer Fehler nachgewiesen.
- 6.2.** Sollte der Verkäufer in Abweichung von Vorstehendem eine Strafe für verspätete Lieferung eingegangen sein, ist diese nicht anwendbar im Falle der Überschreitung der Fristen infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer (beispielsweise nicht rechtzeitig gelieferte Auskünfte oder Unterlagen, Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen für frühere oder laufende Lieferungen) oder wenn diese Überschreitung für den Käufer keinen echten Schaden mit sich bringt.
- 6.3.** Im Falle von Krieg, Streiks, Generalstreiks oder Arbeitsunterbrechungen, Epidemien, vollständiger oder teilweiser Unterbrechung des Transportsystems, Mangel an Rohstoffen, Maschinen- oder Werkzeugschäden, Hindernissen, die sich aus den Bestimmungen der für den Import, für Devisen oder interne Wirtschaftsregelungen zuständigen Behörden ergeben, Zwischenfällen oder Unfällen jeglicher Art, die die Störung von sämtlichen oder einem Teil der Fabriken nach sich ziehen und ganz allgemein in allen unvorhersehbaren Fällen oder bei höherer Gewalt ist die Unterbrechung des laufenden Kaufvertrages oder seine verspätete Durchführung ohne Entschädigung und ohne Schadenersatz erlaubt.

Artikel 7 - Zahlungsbedingungen

- 7.1.** Vor Eröffnung eines Kontos in den Büchern des Verkäufers erfolgt die Zahlung im Voraus. Nach Eröffnung eines Kontos, mit Ausnahme von gegenteiligen Bestimmungen in den Sonderbedingungen, sind die Produkte innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auch nach Unterzeichnung des Kaufvertrages Vorauszahlung oder jede Garantie, die er für notwendig erachtet, zu verlangen. Im Falle der vorzeitigen Zahlung, die dem Verkäufer spätestens 20 Tage vor dem Fälligkeitsdatum zugeht, kann ein Abzug gewährt werden, der dem geltenden 3 Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) plus einem Punkt entspricht, je nach Anzahl der Tage, die bis zur vorgesehenen Fälligkeit verbleiben. Im Falle einer Änderung in der Zusammensetzung bzw. der Definition des EURIBOR ebenso wie im Falle der Abschaffung des EURIBOR und des Ersatzes durch einen Index gleicher Art sowie im Falle von Änderungen des Veröffentlichungsorgans oder der Veröffentlichungsmodalitäten, wird automatisch der sich aus dieser Änderung ergebende Index angewandt, wobei die Kreditzinsen auf der Grundlage dieses neuen Index berechnet werden.
- 7.2.** Die Rechnungen sind zahlbar an die Adresse des Verkäufers (ACOME, Services commerciaux et financiers - 52 rue du Montparnasse, 75014 PARIS).
- 7.3.** Wenn die Zahlung durch Wechsel oder Eigenwechsel erfolgt, muss dieser ordnungsgemäß vom Käufer akzeptiert und innerhalb der Frist von höchstens 10 Tagen zurückgesandt werden. Welches Zahlungsmittel auch immer benutzt wird, die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.4.** Die Zahlung aller fälligen Summen wird ohne Abzug, Kosten oder Gebühren vorgenommen. Insbesondere wird jede Streitigkeit hinsichtlich der Produkte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gesondert verhandelt. Auf keinen Fall hat der Käufer das Recht, die Zahlungen einseitig zu verschieben oder einzustellen, noch Abzüge von oder Aufrechnungen mit anderen Rechnungen vorzunehmen.
- 7.5.** Im Falle der Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitszeitpunkt wird automatisch eine pauschale Entschädigung für die Kosten der Forderungsbetreiberung von 40 € geschuldet. Wenn jedoch diese Kosten den pauschalen Betrag von 40 € überschreiten, kann der Verkäufer gegen Nachweis eine höhere Entschädigung verlangen. Für alle Rechnungen und Wechsel, die bei Fälligkeit nicht bezahlt sind, werden ab der Überschreitung des Tages, ab dem die Zahlungen geschuldet sind, automatisch Verzugszinsen fällig. Der Zinssatz der Zahlungsverzögerung entspricht dem am Tag der Fälligkeit der Zahlung gültigen Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank plus zehn Punkte. Die Verzugszinsen werden fällig, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. Unbeschadet der Anwendung des nachfolgenden Artikels 14 werden bei Nichtzahlung einer Rechnung durch den Käufer bei Fälligkeit alle anderen noch nicht fälligen Rechnungen sofort fällig. Der Verkäufer hat in diesem Fall außerdem die Möglichkeit, die Ausführung des laufenden Kaufvertrages zu unterbrechen oder zu stornieren und vor jeder neuen Lieferung von Produkten Vorauszahlung zu verlangen, unabhängig von den für diese Produkte zuvor vereinbarten Bedingungen.

Artikel 8 - Verpackung

Im Falle des Fehlens von ausdrücklichen Angaben über diesen Punkt im Kaufvertrag entsprechen die eventuellen Verpackungen den in den Werkstätten des Verkäufers üblichen Standards. Im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Verpflichtung des Verkäufers zu diesem Punkt im Kaufvertrag trägt der Verkäufer keinerlei Verantwortung für die Tatsache, dass die Produkte nicht verpackt wurden.

- Im Falle der Lieferung auf Rollen werden dem Käufer gleichzeitig mit den Kabeln in Rechnung gestellt:
- entweder ein Pfand mit der Eigenschaft einer Sicherheitsleistung (auf der Grundlage der geltenden Preise) Im Falle der portofreien Rücksendung der Rollen in gutem Zustand innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Monats, der dem der Bereitstellung folgt, wird das Pfand dem Käufer zurückerstattet und es wird ihm für den 4. bis zum 36. Monat eine Miete in Rechnung gestellt. Wird die Rolle nicht in gutem Zustand zurückgegeben, werden eventuelle Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Alle Rollen, die innerhalb der obengenannten Frist von drei Jahren nicht zurückgesandt werden, werden nach Ablauf dieses Zeitraums Eigentum des Käufers. Der Betrag des Pfandes stellt dann den Kaufpreis der Rolle dar.
 - oder durch eine feste Nutzungsausfallentschädigung, die 1/4 des Wertes der Rolle entspricht. In diesem Falle wird eine jährliche Bilanz über die Absendungen und Rücksendungen der Rollen erstellt. Je nachdem, ob diese positiv oder negativ ist, wird ein Guthaben oder ein Soll auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 9 - Abnahme

- 9.1.** Die ab Werk oder EX WORKS bereitgestellten Waren können auf ausdrückliches Verlangen des Käufers hin im Beisein von Käufer und Verkäufer abgenommen werden. Die hiermit zusammenhängenden Kosten und insbesondere die Aufwands- und Protokollkosten gehen zu Lasten des Käufers. Das Abnahmepersonal oder jedes andere kompetente Kontrollorgan ist dem Verkäufer gegenüber für eventuell von ihm verursachte Schäden haftbar.
- 9.2.** Ansonsten gilt die Warenabnahme bei Übergabe der Produkte an den ersten Transporteur zur Verladung, Verstaung und zum Transport als erfolgt.
- 9.3.** In allen Fällen und unbeschadet der Artikel 9.1 und 9.2 gilt die Benutzung der Waren durch den Käufer als eine tatsächliche Abnahme.
- 9.4.** Die in Rechnung gestellten Mengen sind diejenigen, die tatsächlich geliefert werden, abgesehen von der üblichen Toleranz von 3 % an absolutem Wert.
- 9.5.** Die oben definierte Abnahme macht jede Reklamation vonseiten des Käufers wegen offensichtlichen Mängeln oder Nichtübereinstimmung im Hinblick auf den Kaufvertrag hinfällig.

Artikel 10 - Lieferung durch den Transporteur an den Käufer

- 10.1.** Wie in obigem Artikel 5.4 angegeben ist es im Falle von Transportschäden oder Fehlmengen ausschließlich Sache des Käufers, die in Artikel L.133.3 des französischen

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand Juli 2013



Handelsgesetzbuchs vorgesehenen gesetzlichen Formalitäten zu erledigen oder, wenn es sich um einen internationalen Transport handelt, das diesbezügliche internationale Abkommen zu beachten.

- 10.2.** Sofern in Abweichung der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Liefermodalitäten der in den Sonderbedingungen vereinbarte Liefermodus vorsieht, dass der Gefahrenübergang anlässlich der Übergabe der Waren durch den Transporteur an den Käufer stattfindet, müssen sämtliche Vorbehalte hinsichtlich einer Nichtübereinstimmung der Waren mit den Spezifikationen, offensichtlichen Mängeln, Transportschäden oder Fehlmengen förmlich sowohl dem Verkäufer als auch dem Transporteur mitgeteilt werden, und zwar spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem Datum der Übergabe, das durch die Empfangsbestätigung oder den Lieferschein an den Transporteur festgestellt wird, in Übereinstimmung mit oben stehendem Artikel 5.4. Ansonsten wird mit der Übergabe durch den Transporteur jede Reklamation gegen den Verkäufer genau wie in obigem Artikel 9.5 hinfällig.

Artikel 11 - Verschiedenes

11.1. Vorbehalte

Im Falle von Vorbehalten bei der Abnahme gemäß Artikel 9 oder bei der Übergabe durch den Transporteur gemäß Artikel 10.2 (innerhalb der verlangten Fristen zu formulieren) ist es Sache des Käufers, sämtliche Beweisstücke hinsichtlich des Bestehens der eventuell festgestellten Schäden oder Anomalien vorzulegen. Er lässt dem Verkäufer alle Möglichkeiten, um die Schäden festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Er unterlässt es, selbst einzugreifen oder einen Dritten für diese Zwecke hinzuzuziehen.

11.2. Lagerung nach Übergabe an den Käufer

- Die Kabelprodukte werden fachgerecht und, soweit vorhanden, entsprechend den Vorgaben des Verkäufers gelagert, insbesondere geschützt vor Sonne, Regen, Wind und Kälte.
- Es ist Sache des Käufers, sich zu vergewissern, dass seine Räume für die Lagerung der Produkte geeignet sind und dass die Böden sauber sind, ohne Metallstücke, Planken oder genagelte Holzstücke, Steine, Krampen, usw. sowie alle Gegenstände, die geeignet sind, die Produkte zu beschädigen

Artikel 12 - Garantie

12.1. Allgemeines

Mit Ausnahme gegenteiliger Bestimmungen werden die Produkte in Übereinstimmung mit den, wenn es welche gibt, geltenden Normen hergestellt und mit den üblichen Toleranzen in gängiger Qualität. Außer im Falle einer ausdrücklichen und besonderen Vereinbarung garantiert der Verkäufer die Eignung der Produkte nur für die Verwendung, für die sie hergestellt wurden, und nicht für eine andere oder besondere Verwendung, für die der Käufer sie bestimmen könnte. In Übereinstimmung mit dem obigen Artikel 2.2 schuldet der Verkäufer keinen Erfolg. Diese Ausschlüsse beziehen sich insbesondere auf die Integration der Produkte in Gesamtsysteme, die durch den Käufer an einen Dritten geliefert werden.

12.2. Geltungsbereich

Im Rahmen der obigen Artikel 9, 10 und 11 hat der Käufer bereits sofort die eventuellen offensichtlichen Mängel (wie, als nicht abschließende Beispiele: Menge, Maße, Gewicht, Qualität...) und die Übereinstimmung der Produkte mit den vertraglichen Spezifikationen überprüft. Derartige Mängel oder Anomalien sind von der Haftung, die Gegenstand des vorliegenden Artikels 12 ist, ausgeschlossen.

12.3. Definition

Die versteckten Material- und Herstellungsmängel, die die normale Verwendung der Produkte beeinträchtigen und in den Rahmen der vorliegenden Garantie fallen, werden 12 Monate ab Inbetriebnahme der Produkte garantiert, höchstens jedoch 16 Monate nach dem in obigen Artikel 4 und 5 definierten Lieferdatum.

12.4. Inanspruchnahme

Sofort nach Eintreten einer Anomalie ist der Käufer verpflichtet, alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Während der Garantiedauer muss jede Reklamation zwingend per Einschreiben mit Rückschein und spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entdeckung der Fehler oder Mängel vorgenommen werden und alle Informationen enthalten, die es erlauben, den Fehler zu beschreiben und das Handeln des Verkäufers zu erleichtern. Der Verkäufer akzeptiert keine Rücksendung von Produkten, ohne diese vorher schriftlich genehmigt zu haben.

12.5. Inhalt

Der Verkäufer ist in jedem Fall nur zum einfachen Ersatz und zum geringsten Transportpreis der bei der, im Beisein beider Parteien vorgenommenen Kontrolle, als fehlerhaft anerkannten Produkte verpflichtet. Die Transportkosten der strittigen Teile sowie die Reise- und Aufenthaltskosten für die Techniker des Verkäufers, die anlässlich einer Reparatur an Ort und Stelle anfallen, gehen zu Lasten des Käufers. Die unter Garantie ersetzten fehlerhaften Teile bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Einsatz des Verkäufers am Verwendungsort der Produkte ist Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung zwischen den Parteien. Da der Verkäufer für diese Zwecke weder eine Qualifikation noch eine Genehmigung besitzt, kann er auf keinen Fall die verschiedenen am Bau beteiligten Parteien (Installateure, Operatoren, Berater, Architekten, Bauleitung, Auftraggeber usw...) ersetzen.

12.6. Beschränkungen und Ausschlüsse

- Die Garantie ist beschränkt auf den Ersatz der Produkte innerhalb der Grenzen des in Rechnung gestellten Gesamtpreises, unter Ausschluss von allen sonstigen Verlusten, Schäden, Entschädigungen aller Art und insbesondere unter Ausschluss von sämtlichen indirekten und/oder immateriellen Schäden wie beispielsweise, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist, eventuelle Gewinn- oder Betriebsverluste, die der Käufer erleiden könnte.
- In der Garantie nicht inbegriffen sind Schäden, die auf die normale Abnutzung der Produkte zurückzuführen sind, auf eine schlechte Installation oder Montage, auf eine nicht fachgerechte, den anwendbaren D.T.U., technischen Anweisungen und Vorschriften, oder den Vorgaben des Verkäufers entsprechende Inbetriebnahme, auf eine nicht korrekte Benutzung, auf einen Wartungs- oder Lagerfehler, auf eine Beschädigung, auf einen Unfall, der sich aus Nachlässigkeit, Beförderungs- oder Überwachungsfehlern ergibt, auf ein schlechtes Funktionieren des Nebenmaterials, auf einen Fall der höheren Gewalt oder ein unvorhergesehenes Ereignis, auf einen einseitigen Eingriff an den Produkten ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers oder auch auf einen Irrtum, der sich aus unrichtigen Angaben ergibt, die vom Käufer übermittelt wurden.

12.7. Sonstige Bestimmungen

Die im Rahmen der vorliegenden Garantie durchgeführten Reparaturen können keine Verlängerung der ursprünglichen vertraglichen Garantiefrist nach sich ziehen, die für die fraglichen Produkte gewährt wurde. Die Reparatur von abgenutzten Produkten durch den Verkäufer im Rahmen eines diesbezüglichen Sondervertrages für Dienstleistungen ist mit keinerlei Garantie verbunden. Für Zubehör oder ganz allgemein für jedes Material, das für den Verkäufer von Subunternehmern hergestellt wird, ist die Garantie identisch mit derjenigen, die der Verkäufer von seinen eigenen Lieferanten oder Subunternehmern erhält. Reparaturen, die von der Garantie ausgeschlossen sind, sind Gegenstand von gesonderten Aufträgen oder Dienstleistungen und werden dementsprechend in Rechnung gestellt.

Artikel 13 - Haftung

- 13.1.** Die Haftung des Verkäufers, aus welchem Grund auch immer, einschließlich der

Inanspruchnahme der in Artikel 12 vorgesehenen Garantie, kann die Summe der Zahlungen, die im Rahmen des Kaufvertrages erhalten wurden, nicht überschreiten und dies innerhalb einer Grenze von 150.000 Euro (einhundertfünfzigtausend Euro).

- 13.2.** Die Haftung des Verkäufers schließt sämtliche Verluste oder indirekte oder immaterielle Schäden aus, wie beispielsweise Gewinnverluste, entgangene Nutzungs- oder Einkommensverluste, Reklamationen von Dritten usw. und ohne dass diese Aufzählung abschließend ist.

- 13.3.** Unbeschadet von Artikel 6 haftet der Verkäufer nicht für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung auf einen Grund zurückzuführen ist, auch wenn dieser vorhersehbar, abwendbar oder überwindbar, ihm eigen oder fremd ist, der ihm die Erfüllung dieser Verpflichtungen schwieriger und/oder kostspieliger macht, selbst wenn dieser Grund nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Derartige Gründe betreffen unter anderem folgende Fälle: Bürgerkrieg oder Krieg mit dem Ausland, Aufstand, Meuterei, Terrorismus, Naturkatastrophen, Embargos, Blockaden, alle von den französischen oder ausländischen Behörden ergriffene Maßnahmen, die Unterbrechung der Lieferungen an den Verkäufer, auf den Transporteur zurückzuführende Verspätungen, Streiks, Aussperrungen, Fabrikbesetzungen, soziale Konflikte.

Artikel 14 - Eigentumsvorbehalt

- 14.1.** Das Eigentum an den verkauften PRODUKTEN wird mit VOLLSTÄNDIGER Zahlung DES GESAMTEN PREISES UND DER NEBENKOSTEN DURCH DEN Käufer (INKLUSIVE MEHRWERTSTEUER) ÜBERTRAGEN. Schecks, Wechsel oder alle Papiere, die eine Zahlungsverpflichtung darstellen, werden erst am Tage ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung angesehen, bis dahin behält die Eigentumsvorbehaltsklausel ihre volle Wirkung.

- 14.2.** In Ermangelung der Zahlung zum vereinbarten Datum kann die Rückgabe der Produkte automatisch und ohne vorherige Formalität verlangt werden.

- Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Zahlung des Preises die verkauften Produkte zu kennzeichnen, damit sie vom Verkäufer leicht im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag identifiziert werden können. Ansonsten werden die sich im Besitz des Käufers befindlichen Produkte, die ihnen gleichen, als die unbezahlten angesehen.

- 14.3.** Der Käufer trägt alle Risiken, die die Produkte ab ihrer Bereitstellung ab Werk oder EX WORKS erleiden oder verursachen können und trifft alle Vorkehrungen, um das Eigentumsrecht des Verkäufers zu bewahren. Er verpflichtet sich, bei Abschluss des Kaufvertrages die notwendigen Versicherungen abzuschließen.

- 14.4.** Vorgemene Teilzahlungen werden einbehalten als Schadenersatz für die Nichterfüllung des Kaufvertrages und insbesondere für den Schaden, der sich aus dem Verschwinden oder der Beschädigung der Produkte ergibt, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, sonstigen Schadenersatz für den gesamten Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

Artikel 15 - Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 15.1.** Entwürfe, Studien, Berechnungen, Unterlagen und Werkzeuge, Daten, Spezifikationen, Lastenhefte und Informationen, die vom Verkäufer an den Käufer übergeben wurden oder ihm bei der Einsicht oder der Erfüllung des Kaufvertrages zur Kenntnis gelangten, und ganz allgemein, das Know-how des Verkäufers bleiben dessen ausschließliches Eigentum und müssen ihm zurückgegeben werden. Alle oben genannten Elemente sowie diejenigen, die der Verkäufer dem Käufer übergibt, müssen als vertraulich angesehen werden und dürfen nur den Personen mitgeteilt werden, die sie zur Kenntnis nehmen dürfen. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht reproduziert werden, selbst wenn eine Kostenbeteiligung für ihre Anfertigung in Rechnung gestellt wurde. Außerdem verpflichten sich die Parteien keinerlei vertrauliche Information weiterzugeben, die von der anderen Partei ausgeht und ihnen anlässlich der Erfüllung des Kaufvertrages zur Kenntnis gelangt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, sämtliche Informationen, die er durch die Erfüllung des Kaufvertrages erhält, im Rahmen seiner Tätigkeit frei zu benutzen. Der Käufer darf die vom Verkäufer erhaltenen Informationen nur zur Durchführung oder Nutzung des genauen Vertragsgegenstandes benutzen. Außer in Sonderfällen (beispielsweise gesondert bezahlte und definierte Leistung) wird keinerlei Abweichung von vorliegendem Artikel 15.1. im Hinblick auf die obengenannten Elemente des geistigen und gewerblichen Eigentums im Zusammenhang mit den Produkten zugelassen.

- 15.2.** Ganz allgemein gilt, dass, sobald eine der Parteien Kenntnis von der Tatsache hat, dass die Erfüllung des Kaufvertrages die Einhaltung von geistigen Eigentumsrechten Dritter verletzen könnte, oder sobald ein Dritter gegenüber dem Verkäufer oder dem Käufer derartige Rechte in Anspruch nimmt, die Parteien sich gegenseitig alle Informationen und Elemente mitteilen, um diesem Recht oder dieser Inanspruchnahme entgegenzuwirken.

Artikel 16 - Aufhebung

- 16.1.** Unbeschadet des Rechts des Verkäufers, in Anwendung des obigen Artikels 14 die Produkte wieder in Besitz zu nehmen, kann der Verkäufer vom Verkauf der Produkte zurücktreten oder den Vertrag stornieren, wenn der Käufer die Gesamtheit oder einen Teil des in Rechnung gestellten Preises bzw. der diesbezüglichen Mehrwertsteuer bei Fälligkeit nicht bezahlt.

- 16.2.** Außerdem kann der Verkäufer oder der Käufer den Kaufvertrag aufheben, sofern die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Zahlungen einstellt oder, vorbehaltlich sämtlicher entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen im Falle eines Insolvenzverfahrens, der gerichtlichen Liquidation oder der gütlichen Auflösung der anderen Partei oder ganz allgemein, wenn die andere Partei ihre Tätigkeit, aus welchen Gründen auch immer, einstellt.

- 16.3.** In den unter Punkt 16.1 und 16.2 genannten Fällen wird die Aufhebung durch einfache Mitteilung voll rechtskräftig, ohne dass irgendeine Mahnung oder ein gerichtliches Verfahren notwendig wären, sofort nach Versand einer Telekopie oder eines Einschreibens mit Rückschein. Der Verkäufer hat das Recht, die Produkte, die Gegenstand des aufgehobenen Kaufvertrages sind, wieder in Besitz zu nehmen, unbeschadet von jeglichem Schadenersatz.

Artikel 17 - Abtretung, Übertragung

Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten dürfen vom Käufer nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Übertragung der Garantie auf einen Dritten nach eventuellem Weiterverkauf der Produkte durch den Käufer unter eigener Verantwortung.

Artikel 18 - Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag werden per Telefax oder per Einschreiben mit Rückschein vorgenommen. Sie werden bei Absendung als vorgenommen angesehen.

Artikel 19 - Anwendbares Gesetz - Gerichtliche Zuständigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und jeder zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossene Kaufvertrag unterliegen dem französischen Recht.

Was die internationalen Verkäufe anbetrifft, so vereinbaren der Verkäufer und der Käufer das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge von Waren vom 11. April 1980 anzuwenden.

Außer bei abweichenden Sonderbedingungen unterliegt jede Streitigkeit, die sich aus dem Abschluss, der Interpretation oder der Ausführung des Kaufvertrages ergibt, in Ermangelung einer gütlichen Einigung der ausschließlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts von Paris, auch in Fällen der Garantieklage oder einer Mehrzahl von Beklagten.